

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

«Eidgenössische Konsumentenschutz-Initiative»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 2. Juli 1984 eingereichten «Eidgenössischen Konsumentenschutz-Initiative»²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste «Eidgenössische Konsumentenschutz-Initiative» (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 31^{octies} und Übergangsbestimmungen) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 163 898 eingereichten Unterschriften sind 155 610 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee, Sekretariat: Herr Dr. A. Galliker, Denner AG, Grubenstrasse 10, Postfach 263, 8045 Zürich.

21. August 1984

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

0056

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBI 1984 I 22

«Eidgenössische Konsumentenschutz-Initiative»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	28 549	1 277
Bern	24 966	2 047
Luzern	6 486	110
Uri	296	42
Schwyz	3 104	104
Obwalden	515	14
Nidwalden	147	3
Glarus	1 009	110
Zug	1 794	44
Freiburg	4 206	301
Solothurn	6 609	368
Basel-Stadt	8 095	273
Basel-Landschaft	6 494	250
Schaffhausen	2 293	47
Appenzell A. Rh.	1 975	27
Appenzell I. Rh.	62	1
St. Gallen	12 751	598
Graubünden	2 784	66
Aargau	11 553	378
Thurgau	3 299	116
Tessin	8 014	1 020
Waadt	7 299	206
Wallis	5 665	351
Neuenburg	2 130	39
Genf	2 399	175
Jura	3 116	321
Schweiz	155 610	8 288

«Eidgenössische Konsumentenschutz-Initiative»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 31^{octies} (neu)

- ¹ Alle Handlungen und Vereinbarungen von Firmen, Verbänden oder Einzelpersonen, die darauf gerichtet sind, mittels gemeinsamen Vorgehens den wirtschaftlichen Wettbewerb im Bereich des Handels mit Lebensmitteln und anderen Konsumgütern durch Mindestpreisbestimmungen, Liefersperren oder andere diskriminierende Lieferbedingungen einzuschränken oder die Konsumenten zu übervorteilen, sowie alle behördlichen Mindestpreisbestimmungen in diesem Bereich sind unzulässig.
- ² Die Folgen der Zu widerhandlung durch Firmen, Verbände oder Einzelpersonen gegen Absatz 1 bestimmt die Bundesgesetzgebung. Sie kann neben dem zivilrechtlichen auch strafrechtlichen Rechtsschutz vorsehen.
- ³ a. Behördliche Vorschriften, mit Einschluss der Gesetze, können dem Bundesgericht jederzeit zur Prüfung auf ihre Übereinstimmung mit Artikel 31^{octies} unterbreitet werden.
b. Klageberechtigt ist, wer in seinen schutzwürdigen Interessen verletzt werden könnte. Die Klage ist schriftlich und begründet beim Bundesgericht einzureichen. Für das Verfahren gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen über die Staatsrechtspflege durch das Bundesgericht.
c. Das Bundesgericht hebt die angefochtenen Vorschriften, die mit Artikel 31^{octies} nicht übereinstimmen, auf. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Übergangsbestimmungen

- ¹ Die dem Artikel 31^{octies} Absatz 1 widersprechenden Handlungen und Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung entstanden sind, haben nach deren Inkrafttreten keine Rechtswirkung mehr.
- ² Bis zum Erlass eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 31^{octies} Absatz 2 finden die zivilrechtlichen Sanktionen der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb sinngemäß Anwendung.

Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 10. August 1984 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 10. August 1984 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:

1. Aebi Peter, Ruffinistrasse 1, 2540 Grenchen
2. Bloch Peter, In Grosswiesen 23, 8044 Gockhausen
3. Diem Leopold, Gemeindepräsident, I der Solecht 26, 3303 Jegenstorf
4. Eichenberger Georges, Novarastrasse 1, 4059 Basel
5. Fischer Beat, Totengässlein 3, 4051 Basel
6. Furrer Hermann, Grossrat, Schlösslstrasse 20, 6030 Ebikon
7. Grendelmeier Verena, Nationalrätin, Witikonerstrasse 468, 8053 Zürich
8. Günter Paul, Dr. med., Nationalrat, Hubel, 3805 Goldswil
9. Jaeger Franz, Dr., Nationalrat, Etzelbüntstrasse 35, 9011 St. Gallen
10. Ledergerber Peter, Kantonsrat, Sonnenrainstrasse 19, 9630 Wattwil
11. Maeder Herbert, Nationalrat, Michlenberg, 9038 Rehetobel
12. Müller Andreas, Dr., Nationalrat, Tannenmoos, 5728 Gontenschwil
13. Schenker Ulrich, Dr., Berghalde, 8272 Ermatingen
14. Schultheiss Jürg, Dr., Greyerzstrasse 32, 3013 Bern
15. Weber Monika, Nationalrätin, Stadelhoferstrasse 12, 8001 Zürich
16. Weder Hansjürg, Nationalrat, Tüllingerstrasse 62, 4058 Basel
17. Widmer Sigmund, Dr., Nationalrat, Gloriastrasse 60, 8044 Zürich
18. Stopper Paul, Kantonsrat, Falmenstrasse 25, 8610 Uster.

¹⁾ SR 161.1

3. Der Titel der Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Landesring der Unabhängigen, Geschäftsführer: Dr. Jürg Schultheiss, Laupenstrasse 3, 3008 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 4. September 1984.

21. August 1984

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

0058

Eidgenössische Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 26 Abs. 2–5 (neu)

² Der Bund fördert den öffentlichen Verkehr, insbesondere auf der Schiene. Er stellt die ausreichende Erschliessung des ganzen Landes mit zweckmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Finanzierung eines Basisangebots an Fahrmöglichkeiten sicher.

³ Um Leistungsfähigkeit und Leistungsangebot im Personen- und Güterverkehr zu erhalten und auszubauen, fördert der Bund insbesondere:

- a. die Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur;
- b. dichte Fahrpläne und günstige Tarife;
- c. die Erschliessung von Berg- und Randgebieten und deren Anschlüsse;
- d. den Tarifverbund in dafür geeigneten Regionen;
- e. den kombinierten Verkehr Schiene–Strasse;
- f. den Bau von Anschlussgleisen für den Güterverkehr.

⁴ Die Kantone sorgen für weitergehende Leistungen.

⁵ Der Bund trifft Massnahmen, damit der Gütertransitverkehr vorwiegend auf der Schiene erfolgt, und unterstützt Bestrebungen, den Güterfernverkehr auf die Schiene zu verlagern.

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

¹ Bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds sind für die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 26 Absätze 2, 3 und 5 zusätzlich zu den bisher geleisteten Bundesbeiträgen für die Aufrechterhaltung des Betriebs und die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mindestens je ein Drittel des Zollzuschlags auf Treibstoffen und des Reinertrags des Treibstoffzolls nach Artikel 36^{ter} einzusetzen.

² Der Einsatz dieser Mittel erfolgt so früh als möglich, aber spätestens im zweiten Jahr nach Annahme von Artikel 26 Absätze 2–5.

³ Artikel 36^{ter} Absatz 1 erster Satz der Bundesverfassung wird für die Zeit bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds wie folgt geändert:

Art. 36^{ter} Abs. 1 erster Satz

¹ Der Bund verwendet einen Drittel des Reinertrages des Treibstoffzolls und zwei Drittel eines Zollzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

...

Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 13. August 1984 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)»,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾
über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 13. August 1984 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. v. Schroeder Felix, Glaserbergstrasse 12, 4056 Basel
 2. Müller Ulrich, Paradiesstrasse, 4572 Ammannsegg
 3. Fischer Alfred, Kronbergstrasse 6, 8580 Amriswil
 4. Weber Beat, Etterlinhalde 3, 6000 Luzern
 5. Gilli Rudolf, Zumhofhalde 38, 6010 Kriens
 6. Brühlhart Rudolf, Alfons-Aeby-Strasse 26, 3186 Düdingen
 7. Babst Hans, Im Zogg, 7304 Maienfeld
 8. Schneider René, Ormisrain 35, 8706 Meilen
 9. Helfenstein Moritz, Bächtenbühlstrasse 11, 6006 Luzern
 10. Bouvier William J., chemin Poussy 25, 1214 Vernier
 11. Biétry Jules, ruelle Vaucher 11, 2000 Neuchâtel
 12. Nesi Gianni, via Bramantino 17, 6600 Locarno
 13. De Neri Gianpaolo, 6807 Taverne
 14. Bruchez Marco, route de l'Ecosse, 1907 Saxon
 15. Christen Hans, Alte Bernstrasse 53, 4500 Solothurn.

¹⁾ SR 161.1

3. Der Titel der Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen, Sekretariat: Herr H. Christen, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 4. September 1984.

21. August 1984

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

0059

**Eidgenössische Volksinitiative
«für eine finanziell tragbare Krankenversicherung
(Krankenkasseninitiative)»**

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{bis} Abs. 3–7 (neu)

³ Bund und Kantone gewährleisten eine bedürfnisgerechte Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Dienstleistungen im Rahmen der Kranken- und Unfallversicherung sowie deren wirtschaftliche Durchführung. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit erlassen sie insbesondere Tarif- und Abrechnungsnormen.

⁴ Die Krankenversicherung ist durch die vom Bund anerkannten Krankenkassen durchzuführen. Sie umfasst insbesondere Behandlungskosten und Geldleistungen bei Krankheit, Mutterschaft und, sofern hiefür anderweitig keine Versicherung besteht, bei Unfall und Geburtsgebrechen. Den Krankenkassen steht es frei, auf die Kranken- und Unfallversicherung bezogene Zusatzversicherungen zu betreiben.

⁵ Der Bund richtet den Krankenkassen Beiträge aus zur Abgeltung der ihnen durch Verfassung und Gesetz auferlegten sozial- und gesellschaftspolitischen Verpflichtungen, wie namentlich zur Sicherung der Solidarität zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen.

⁶ Die Kantone ermässigen in der Krankenversicherung durch angemessene Beiträge die Prämien und Kostenbeteiligungen für wirtschaftlich schwächere Versicherte. Der Bund erlässt hiefür Rahmenbestimmungen. Auferlegen die Kantone den Krankenkassen weitergehende Verpflichtungen als das Bundesrecht, so haben sie diesen die daraus erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

⁷ Der Bund regelt das Verhältnis zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sowie anderen Leistungspflichtigen.

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

Von dem der Annahme der Verfassungsbestimmungen von Artikel 34^{bis} Absätze 3–7 folgenden Kalenderjahr an bis zum Inkrafttreten der auf sie gestützten Gesetzgebung richten sich die Bundesbeiträge an die Krankenkassen nach den Bestimmungen, die für 1974 Geltung hatten.

Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 14. August 1984 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»,

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 14. August 1984 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:

1. Mattmann Peter, Dr. med., Sentimattstrasse 13, 6003 Luzern
2. Rebéaud Laurent, conseiller national, rue Grange-Lévrier 13, 1220 Les Avanchets
3. Weber Franz, quai villas-du-Bochet 16, 1815 Clarens
4. Carobbio Werner, Consigliere nazionale, 6533 Lumino
5. Chiozza Stefan, Kantonsrat, Harfenbergstrasse 24, 9000 St. Gallen
6. Degen Georges, Grossrat, Lichtstrasse 5, 4056 Basel
7. Diezig Beat, Cäcilienstrasse 59, 3007 Bern
8. Dirkx Béatrice, Leutholdstrasse 10, 8037 Zürich
9. Favre Roger, rue Louis-Favre 26, 2000 Neuchâtel
10. Fierz Lukas, Dr. med., Erlachstrasse 18, 3012 Bern
11. Guisan Pierrette, chemin des Osches 15, 1009 Pully
12. Günter Paul, Dr. med., Nationalrat, Hubel, 3805 Goldswil
13. Gurtner Barbara, Nationalrätiin, Sulgenheimweg 17, 3007 Bern
14. Herczog Andreas, Nationalrat, Bäckerstrasse 54, 8004 Zürich
15. Krummenacher Jürg, Kantonsrat, Abendweg 3, 6438 Ibach

¹⁾ SR 161.1

16. Maeder Herbert, Nationalrat, Michlenberg, 9038 Rehetobel
 17. Meier Peter, Moos 49, 2513 Twann
 18. Menétrey Anne-Catherine, rue de l'Ale 49, 1003 Lausanne
 19. Millason Gustave, Quai Thièle 19, 1400 Yverdon
 20. Oetterli Andreas, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
 21. Osterwalder Fritz, Zwinglistrasse 28, 8004 Zürich
 22. Robert Leni, Nationalrätin, Neufeldstrasse 27E, 3012 Bern
 23. Rohrer Thomas, Luzernerstrasse 43, 8903 Birmensdorf
 24. Ryter Werner, Luzernerstrasse 551, 5712 Beinwil am See
 25. Schaffner Hans-Beat, Kantonsrat, Pfaffensteinstrasse 17, 8122 Pfaffhausen
 26. Udry Charles-André, avenue d'Ouchy 73, 1006 Lausanne.
3. Der Titel der Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
 4. Mitteilung an das Initiativkomitee für die Initiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!», Sekretariat: Herr Eduard Hafner, Postfach 1206, 4601 Olten, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 4. September 1984.

21. August 1984

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

0060

Eidgenössische Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 36quater (neu)

¹ Der Umfang des schweizerischen Strassennetzes, welches dem motorisierten Strassenverkehr allgemein und öffentlich zugänglich ist, darf den am 30. April 1986 festgestellten Umfang bezüglich der bedeckten Oberfläche nicht überschreiten.

² Neue Strassen und Strassenerweiterungen dürfen nur gebaut werden, wenn gleich grosse Flächen des bestehenden, dem motorisierten Strassenverkehr allgemein und öffentlich zugänglichen Strassennetzes in der gleichen Region anderen Zwecken zugeführt werden.

³ Die Kantone können in folgenden Fällen eine Ausnahmebewilligung erteilen:

- a. falls in einer dünn besiedelten Region infolge unzureichender Erschließung untragbare Verhältnisse herrschen und keine andere Lösung ins Auge gefasst werden kann;
- b. falls infolge Aufgabe eines Strassen- oder Autobahnprojektes Anpassungen ans Strassennetz vorgenommen werden müssen.

⁴ Normen von Kantonen und Gemeinden über die Mitwirkung der Stimmrechttigen bei Entscheidungen über den Strassenbau bleiben vorbehalten.

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978 [SR 961.01])

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehenden Tarifgenehmigungen, welche laufende Versicherungsverträge berühren, ausgesprochen:

Verfügung vom 23. Juli 1984

Tarifvorlage der PATRIA Allgemeine Versicherungsgesellschaft, Basel, in der Kinderunfall-Versicherung.

Verfügung vom 30. Juli 1984

Tarifvorlage der Altstadt Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich, in der Hausrat-Versicherung gegen Diebstahl und Wasser.

Verfügung vom 16. August 1984

Tarifvorlage der Schweizer Union, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Genf, in der Krankenversicherung.

Verfügung vom 17. August 1984

Tarifvorlage der «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, Zürich, in der Privat-Haftpflichtversicherung, Tarife 1979 und 1981.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarisverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen werden.

4. September 1984

Bundesamt für Privatversicherungswesen

Vorladungen

M Flab Kan Rekr *Widmer Silvano*, geb. 7. September 1959 in Bern, von Sarmenstorf AG, ledig, Koch, zuletzt wohnhaft gewesen in 3253 Schnottwil, Hauptstrasse 104, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 12. September 1984, 16.45 Uhr, in Luzern, Obergericht, Hirschengraben 16, als Angeklagter vor Divisionsgericht 8 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

22. August 1984

Divisionsgericht 8

Der Präsident: Oberstlt Steiger

Rekr *Jäggi Thomas*, geb. 26. Juli 1963 in Biel BE, von Solothurn und Aeschi SO, ledig, Angestellter, letzte bekannte Adresse: Jupiterstrasse 45 / 1253, 3015 Bern, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 12. September 1984, 9.45 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Beschwerdekammersaal, Eingang Wildstrasse 3, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10 B zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

27. August 1984

Divisionsgericht 10 B

Der Präsident: Oberst Tännler

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal des Bahnhofes Münsingen

vom 20. August 1984

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr
und die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:*

1. Die öffentliche Personenunterführung im Bahnhof Münsingen bei Bahnkilometer 122.106 ist ausschliesslich für den Fussgängerverkehr reserviert, und jegliches Befahren mit irgendwelchen Fahrzeugen ist verboten.
2. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

20. August 1984

Generaldirektion der
Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Latscha

0065

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1984
Date	
Data	
Seite	1286-1301
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 386

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.